

FAQ zum Hinweisgeberportal nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Was ist das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, kurz Lieferkettengesetz, ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und dem Schutze der Umwelt in den globalen Lieferketten. Davon profitieren die Menschen in den Lieferketten, Unternehmen und auch die Konsumenten, die somit sicherstellen können, dass erworbene Produkte unter menschenwürdigen Bedingungen produziert worden sind.

Um etwaige menschenrechtliche oder umweltschutzbezogene Verstöße entlang der gesamten Lieferkette von Queisser Pharma frühzeitig aufzudecken und somit Schäden für das Unternehmen, Arbeitnehmer, Partner und Konsumenten abzuwenden, gibt es ein **öffentliches Hinweisgeberportal**, das hinweisgebenden Personen einen geschützten Rahmen zur Meldung bietet.

Welche Verstöße können von Hinweisgebern gemeldet werden?

Unter den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen Verstöße im eigenen Geschäftsbereich von Queisser Pharma GmbH & Co. KG oder in der gesamten Lieferkette, dazu zählen unter anderem:

Kinderarbeit	z.B. Verkauf von Kindern, Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Verbot von Kindern bei Prostitution oder der Herstellung von Pornographie
Zwangsarbeit und Sklaverei	z.B. Arbeitsleistungen, die unter Androhung von einer Strafe verlangt werden, alle Formen der Sklaverei, sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaftsausübung
Verstöße gegen den Arbeitsschutz und die Gesundheit am Arbeitsplatz	z.B. ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsmittel, die Gefahr durch das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um die Einwirkung chemischer, physikalischer oder biologischer Stoffe zu vermeiden oder Gefahr durch ungenügende Ausbildung und Unterweisung
Missachtung der Koalitionsfreiheit	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeiter dürfen sich zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten • Die Gründung, der Beitritt oder die Mitgliedschaft einer Gewerkschaft ist kein Grund für Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen • Mitarbeitende haben ein Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen
Ungleichbehandlung	z.B. aufgrund nationaler ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion, Weltanschauung
Angemessener Lohn	der mindestens nach anwendbarem Recht festgelegte Mindestlohn
Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädliche Lärmemissionen, übermäßiger Wasserverbrauch • Verwehrung des Zugangs einer Person zu einwandfreiem Trinkwasser • Erschwerung / Zerstörung des Zugangs einer Person zu Sanitäreinrichtungen
Verletzung von Landrechten	Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern bei Erwerb, Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert
Beauftragung / Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz des unternehmerischen Projekts	<ul style="list-style-type: none"> • Missachtung des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigenden Behandlungen • Verletzung von Leib und Leben • Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Verletzung weiterer Menschenrechte	Verbot des Tuns über die vorher genannten Punkte hinausgehend
Minamata Übereinkommen (Quecksilber)	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Produkten mit Quecksilber • Verwendung von Quecksilber oder Quecksilberverbindungen in der Herstellung • Behandlung von Quecksilberabfällen
Stockholmer Übereinkommen (Chemikalien, persistente organische Schadstoffe)	<ul style="list-style-type: none"> • Produktion oder Verwendung von Chemikalien • Nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung oder Entsorgung von Abfällen
Basler Übereinkommen (Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle)	Ein- und Ausfuhr von gefährlichen oder anderen Abfällen

Wer kann Hinweisgeber sein?

Hinweisgeber im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes können Personen im eigenen Geschäftsbereich und in der gesamten Lieferkette von Queisser Pharma sein, welche potenziell von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen betroffen sind. Dazu gehören neben den eigenen Beschäftigten des Unternehmens auch Beschäftigte bei unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten sowie Anwohnerinnen und Anwohner rund um lokale Standorte.

Welche Beschwerdekanäle stehen zur Verfügung?

Bei Queisser Pharma steht ein Hinweisgeberportal für Meldung von Verstößen gegen menschrechtliche oder umweltbezogene Risiken zur Verfügung. Das Hinweisportal ist öffentlich zugänglich, so dass alle Menschen entlang der Lieferkette darauf zugreifen können.

Wie ist der Ablauf des Beschwerdeverfahrens?

Der Ablauf des Beschwerdeverfahrens gestaltet sich wie folgt:

1. Die hinweisgebende Person gibt über das Meldungsformular alle ihr vorliegenden Informationen zu einem Verstoß ab.
2. Nachdem die hinweisgebende Person die Meldung im Hinweisgeberportal abgegeben hat, versenden die Meldestellen-Beauftragten **innerhalb von sieben Tagen** eine Eingangsbestätigung. Anschließend wird geprüft, ob die Meldung unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine kurze Begründung.
3. Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts. Bei diesem Schritt ist die Hilfe des Hinweisgebers unerlässlich, indem er Rückfragen beantwortet und so der Sachverhalt gemeinsam erörtert werden kann.
4. Nach Abschluss der Meldung und Einleiten von entsprechenden Folgemaßnahmen erhält der Hinweisgeber Informationen über diese. Dies muss spätestens **drei Monate** nach Meldungseingang erfolgen.
5. Sieben Jahre nach Abschluss der Meldung wird die Meldung mit allen dazugehörigen Informationen gelöscht.



Während der gesamten Bearbeitung wird die **Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person** gewährt. Zusätzlich werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligungen oder Bestrafungen aufgrund einer Beschwerde geschützt.

Wie sind die Zuständigkeiten bei Queisser Pharma geregelt?

Queisser Pharma hat zwei Meldestellen-Beauftragte benannt, die beide über die notwendige Fachkunde verfügen.

Die Meldestellen-Beauftragten sind bei der Ausübung der Tätigkeit unparteiisch, unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Zusätzlich sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet.